

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, 13. September 2004
GZ 301.258/001-D2/04

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz, zum
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie zum
Energie-Regulierungsbehördengesetz – Begutachtung**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 30. Juli 2004, GZ 551.100/5135-IV/1/04, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Ökostromgesetz, zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie zum Energie-Regulierungsbehördengesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ALLGEMEINES:

Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird die im Ökostromgesetz normierte Zielvorgabe, bis zum Jahr 2008 einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Energieträgern zu erreichen, bereits im Jahr 2005 erfüllt sein. In Anbetracht dessen erscheint dem RH die geplante Reduzierung von Förderungen für erneuerbare Energien zwar begrüßenswert, jedoch besteht auch die Gefahr, dass durch die Auflagen für neue Ökoprojekte (bspw. der Erlag einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 200 EUR/kW) die Anzahl der eingereichten Projekte vermindert und dadurch ein weiterer Ausbau erneuerbarer Energieträger verhindert wird.

Darüber hinaus würde eine spürbare Verringerung der Investitionstätigkeit bei erneuerbaren Energieträgern, deren Marktposition gegenüber fossilen Energien schwächen und so eine geringere Eindämmung der CO₂-Emissionen bewirken. Die österreichischen Ziele betreffend den Klimaschutz wären damit noch schwieriger erreichbar, als dies ohnehin bereits der Fall ist.

2. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, und berücksichtigen dabei nicht die geplante Gründung einer Ökostrom-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1 Mill. EUR durch den Bund.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

3. ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN:

Zu § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 Ökostromgesetz:

Die Ökostrom-AG soll einerseits generell zur bestmöglichen Vermarktung des im Bundesgebiet anfallenden Ökostroms verpflichtet und andererseits zum Ein- und Verkauf von elektrischer Energie sowie zum Betreiben von Kraftwerken ermächtigt werden.

Weder aus den genannten Bestimmungen, noch aus den hierzu ergangenen Erläuterungen geht klar hervor, ob der Verkauf von elektrischer Energie durch die Ökostrom-AG auch an Endabnehmer zulässig sein soll bzw. aus Sicht des Gesetzgebers überhaupt erwünscht wäre.

Hinsichtlich der Ermächtigung Kraftwerke zu betreiben, weist der RH darauf hin, dass mit dieser Tätigkeit hohe Kosten (insbesondere Personalkosten) verbunden wären, die im Rahmen der Mittelaufbringung für die Ökoenergie-AG wiederum auf den Endabnehmer überwältzt werden müssten.

Zu § 21b Ökostromgesetz:

Die Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in der geplanten Form erscheint dem RH unzweckmäßig und uneffizient, da – wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht – die Brennstoffkosten von Ökostromanlagen auf der Basis von Biomasse bis zu 10 Cent/kWh den Marktpreis von Strom rd. 3,8 Cent/kWh wesentlich übersteigen. Dies hätte zur Folge, dass diese Anlagen ohne die Gewährung von Förderungen nicht wirtschaftlich betrieben werden können und nach Ablauf des Förderzeitraumes von zehn Jahren mit deren Schließung zu rechnen wäre.



GZ 301.258/001-D2/04

Seite 3 / 4

Zu § 22a Abs. 1 Ökostromgesetz:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt der RH, die Grundsätze der Tarifgestaltung – getrennt nach Kraftwerkstypen – im Gesetz und die Tarife selbst im Verordnungswege zu regeln.

Zu § 22a Abs. 2 Ökostromgesetz und zu § 16 Abs. 1 Z 25 Energie-Regulierungsbehördengesetz:

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung dafür, warum die Festsetzung von Förderbeiträgen ab dem Jahr 2011 nicht mehr vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, sondern von der Energie-Control-Kommission verordnet werden sollen.

Zu den §§ 25a bis 25f Ökostromgesetz:

Einige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausschreibungsverfahren enthalten nach Ansicht des RH begriffliche Unklarheiten. So ist beispielsweise nicht definiert, was unter einem in § 25d Abs. 5 genannten „Alternativangebot“ zu verstehen ist. Weiters enthält der Entwurf auch keine Ausführungen darüber, ab wann ein Antrag als unvollständig zu gelten hat und auszuschneiden ist (§ 25e Abs. 1) und ob – analog zum Bundesvergabe-gesetz – auch die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen besteht.

Der in § 25c geregelte Erlag einer Sicherheitsleistung wird vom RH als Selektionsmechanismus zwar dem Grunde nach begrüßt. Ein Betrag in der Höhe von 200 EUR/kW der geplanten installierten Leistung erscheint jedoch zu hoch. So würde bei einem Kraftwerksprojekt von 2 MW eine Zahlungsverpflichtung von 200.000 EUR bestehen, was – wie auch oben unter Pkt. 1 dieses Schreibens ausgeführt – zu einer erheblichen Erschwernis für geplante neue Ökoprojekte führen würde.

Zu § 25g Ökostromgesetz:

Aus der geplanten Verkürzung des Förderzeitraumes von dreizehn auf zehn Jahre resultiert eine Kürzung des Gesamtfördervolumens im Ausmaß von mindestens 25 %. Auf Grund dieser Förderverkürzung besteht aus Sicht des RH die Gefahr, dass keine neuen Anlagen mehr gebaut werden. Sollte sich der Bau von Neuanlagen jedoch auch zu diesen Tarifen rechnen, wäre dies ein Hinweis darauf, dass die bisher gewährten Förderungen überhöht waren.



**Zu § 13 Abs. 3 und 4 der derzeit geltenden Fassung des
Ökostromgesetzes:**

Abschließend erlaubt sich der RH die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, um auf die seiner Ansicht nach unklare Bestimmung, wonach sich der Unterstützungstarif in Höhe von 1,5 bzw. 1,25 Cent/kWh KWK-Strom auf einen Marktpreis von 24 EUR/MWh bezieht, hinzuweisen, da sich daraus nicht ergibt, in welchem Ausmaß diese Unterstützungstarife bei Vorliegen höherer Marktpreise gekürzt werden sollen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: